

V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Polcher Friedhof" vom 09 Sept. 1986

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPFlG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.83 (GVBl. S. 66, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte (Maßstab 1:1000) eingezeichnete Gebiet des "Polcher Friedhofes" wird zum geschützten Landschaftsbestandteil i.S.d. § 20 LPFlG bestimmt.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt folgende Flurstücke:
Gemarkung: Polch
Flur: 80
Parz.-Nr. 1/1, 1/2, 2 und 3/1

§ 3

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

(2) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- die Beseitigung, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils vorhandenen Baumbestandes
- die wesentliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten
- die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen
- Beseitigung oder Beschädigung von Hecken oder Sträuchern, insbesondere das Ausästen, das Abbrechen von Ästen und Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Baumbestandes handelt

(3) Handlungen im Sinne des Abs. 2 können insofern zugelassen werden, als sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Behörde.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Friedhofsgeländes.

Bei derartigen Maßnahmen und Handlungen ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 5

(1) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die zur Vermeidung von Gefährdungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gefährdungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 6

Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen ausgeführt oder Handlungen vorgenommen, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat derjenige, der die Maßnahmen ausführt oder die Handlungen vornimmt, den früheren Zustand auf Verlangen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde wieder herzustellen oder landespflegerische Maßnahmen, die die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde anordnet, auszuführen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer

- ohne die schriftliche Genehmigung gem. § 3 Abs. 3 eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt,

- eine Handlung vornimmt oder vornehmen läßt,

die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 der Verordnung zuwiderläuft.

§ 8

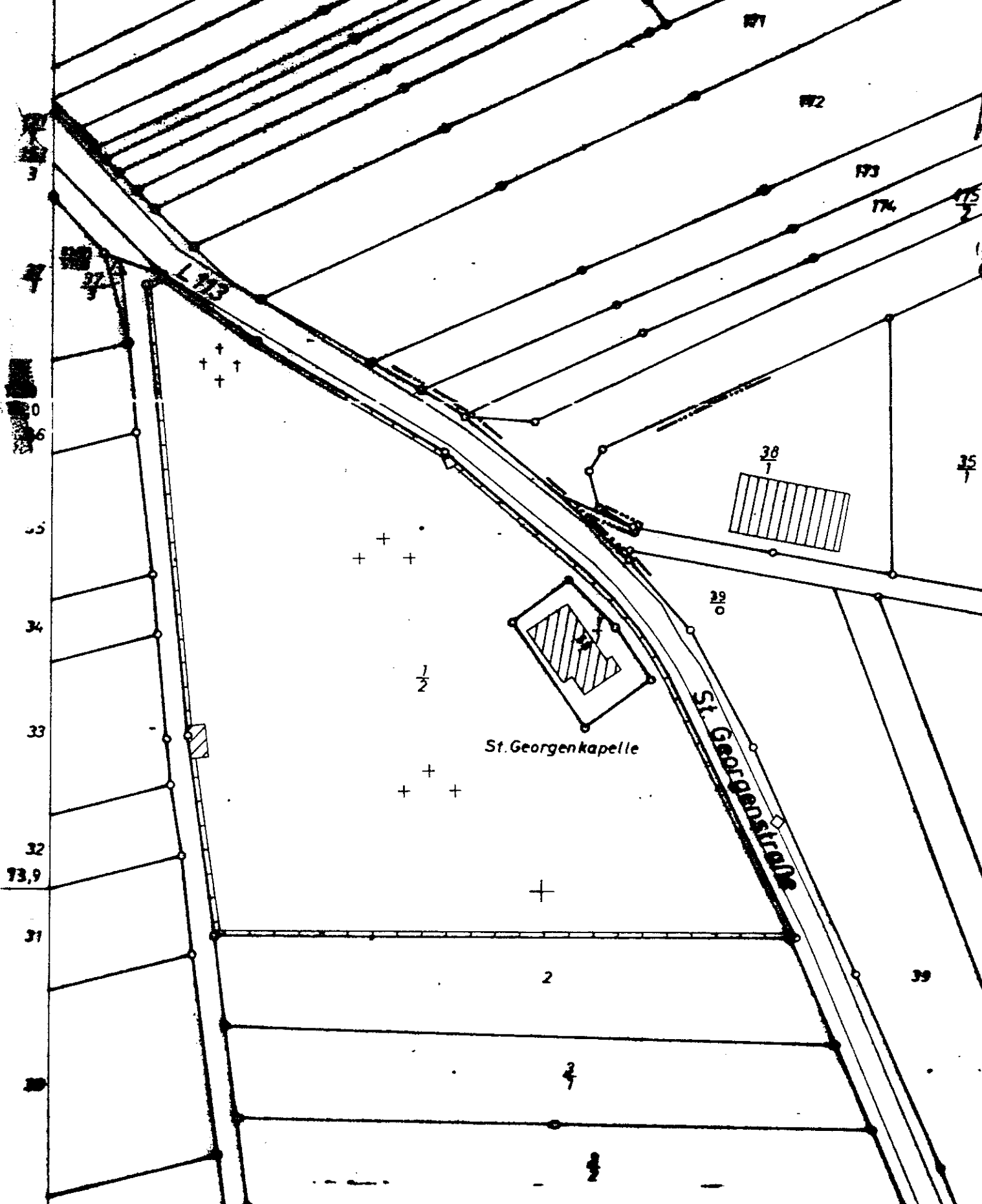
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 09. Sept. 1986

*Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Landespflegebehörde -*

Dr. Klinkhammer

Landrat

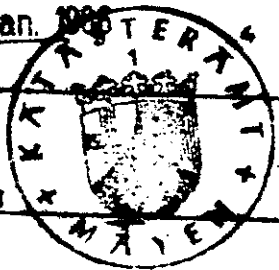


Gemarkung: Pol
 Flur: 80
 Baka: 9473 A
 Maßstab 1:1000

Mayen, den 22. Jan. 1900

Katasteramt
 im Auftrag

Unbeglaubigt



Zur Vermeidung von
 für den Eigennutzen
 freigegeben.

73.9